



Versicherungsbestätigung

für Beitritt zum Rahmenvertrag einer Haftpflichtversicherung für Mitglieder des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich, abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie und der Generali Versicherung AG unter Vermittlung der Wagner Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.

Versicherte Firma / Person: **Firma Jeitler und Partner Werbeagenten GmbH & Co KG**

Anschrift: **2500 Baden bei Wien Helenenstraße 64**

Polizzenummer: **2/81/82354875 ~ 3127 0**

Was ist versichert? Versicherungsschutz besteht für die Erfüllung gerechtfertigter und die Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzansprüche aus der Tätigkeit der dem Versicherten gemäß § 94 GewO obliegenden Befugnisse und gemäß dem vom Versicherungsnehmer beantragten Deckungsumfang in Verbindung mit dem Rahmenvertrag.

Wer ist versichert? Jene Personen / Unternehmen, die Mitglieder dieses Rahmenvertrages sind.

Versicherungssumme: Die Versicherungssumme gilt für Personenschäden, Sachschäden und reine Vermögensschäden zusammen (Pauschalversicherungssumme).

Die Versicherungssumme beträgt pro Versicherungsfall **EUR 1.519.650,00.**

Der Versicherer leistet aus diesem Versicherungsvertrag für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens das Einfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

Vertragsbeginn: **11.02.2010**

Es handelt sich um einen Jahresvertrag mit jeweiliger Verlängerung um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragspartner mit Frist von einem Monat zum 31.12. gekündigt wird.

Vertragsgrundlagen: Rahmenvertrag zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie und der Generali Versicherung AG samt Allgemeinen und ergänzenden allgemeinen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung für Mitglieder des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich (ABEBHV UBIT).

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 12. Februar 2010

Generali Versicherung AG
Generaldirektion Wien
Landskron­gasse 1-3

Dr. Stefano Quaroni
Mitglied des Vorstandes

Dr. Harald Ostheimer
Leiter Haftpflichtversicherung

Betreuender und abwickelnder Versicherungsmakler:

Wagner Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
Kaspar Brunner-Straße 4
3300 Amstetten
Gewerberegister/Versicherungsvermittlerregister: 305-12-G-88408 Bezirkshauptmannschaft Amstetten
Tel.: +43(7472)65024; Fax: +43(7472)65746
Email: office@wagner-versicherungsmakler.at

Ansprechperson: Frau Christa Kreuzmayr 07472/65024 DW 235

Email: christa.kreuzmayr@vero.at

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT



RAHMENVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

FACHVERBAND UNTERNEHMENSBERATUNG UND INFORMATIONSTECHNOLOGIE

1045 Wien

Wiedner Hauptstraße 63

im folgenden als „FV“ bezeichnet. Die von diesem Fachverband vertretenen Mitglieder der Wirtschaftskammern iSd § 2 Abs 1 WKG sind im folgenden als „UBIT“ bezeichnet,

und dem Versicherungsunternehmen

GENERALI VERSICHERUNG AG

1010 Wien

Landskronngasse 1 - 3

im folgenden als der „VR“ bezeichnet.

Präambel

Dieser Rahmenvertrag verfolgt folgende Ziele:

- Sicherstellung der Versicherbarkeit des Haftungsrisikos aller österreichischen UBIT, die auf Qualität ihrer Dienstleistung Wert legen;
- Sicherstellung der Finanzierbarkeit der Prämienlasten für die UBIT;
- Schaffung eines bedarfsgerechten erstklassigen Versicherungsproduktes sowohl hinsichtlich Deckung als auch hinsichtlich Prämien

Der Fachverband ist in die Vertrags- und Schadenabwicklung eingebunden.

1. Gegenstand dieses Rahmenvertrages

Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Berufs- und Bürohaftpflichtversicherung, Berufs-, Straf- und Beratungsrechtsschutzversicherung für alle Mitglieder des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich, in der Folge UBIT genannt.

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle jene physischen und juristischen Personen des Fachverbandes UBIT, die diesem Rahmenvertrag beitreten sowie deren Mitarbeiter und sonstige Personen, die für die Versicherten tätig sind.

Versicherte Personen können sein:

- Unternehmensberater
- Mediatoren
- Dienstleister in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnologie
- Gewerbliche Buchhalter, Selbständige Buchhalter, Buchhaltungsberufe nach dem Bilanzbuchhaltungsgesetz (Bilanzbuchhalter, Personalverrechner, Buchhalter)
- Telekom-Dienstleister

3. Makler

Beauftragter und abwickelnder Makler dieses Rahmenvertrages des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich ist die

Wagner Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.

3300 Amstetten, Kaspar-Brunner-Str. 4.

Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit gegenständlichem Vertrag wird mit der Wagner Versicherungsmakler GesmbH abgewickelt.

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT

Sämtliche Anzeigen, Erklärungen usw. sind dem Versicherer gegenüber erfüllt, sobald sie dem Makler zugegangen sind. Der Makler ist zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet.

Die Anträge werden auf elektronischem Weg dem Versicherungsmakler übermittelt. Mit Einlangen des Antrages beim Versicherungsmakler beginnt der Versicherungsschutz, frühestens jedoch zu dem im Antrag festgelegten Datum.

4. Laufzeit des Rahmenvertrages

Dieser Rahmenvertrag tritt mit 01.07.2006 in Kraft und gilt für alle Versicherungsverträge, welche ab diesem Tag bei dem VR abgeschlossen werden.

Dieser Rahmenvertrag ist von beiden Vertragspartnern jeweils zum 31.12. mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündbar. Erstmals kann dieses Kündigungsrecht zum 31.12. 2011 ausgeübt werden.

Sämtliche auf Basis dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Mitversicherungsvereinbarungen sind Jahresverträge und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht von einem der beiden Vertragspartner mit Frist von 1 Monat zum 31.12. gekündigt werden. Der VR kann die Mitversicherungsvereinbarungen erstmals zum 31.12.2011 kündigen. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann die jeweilige Mitversicherungsvereinbarung gemäß § 158 VersVG gekündigt werden.

Die Hauptfälligkeit (Skadenz) sämtlicher Versicherungsverträge ist der 01.01.

5. Gegenseitige Auskunfts- und Unterstützungspflichten

Beide Parteien dieses Rahmenvertrages vereinbaren, sich gegenseitig im Interesse der Versicherbarkeit und Finanzierbarkeit der UBIT Haftung in Österreich zu unterstützen und zu fördern.

Der Versicherer ist berechtigt, bei der Geschäftsstelle des Fachverbandes UBIT in der WKO ein Gutachten hinsichtlich der Tätigkeit Einzelner oder einer Gruppe von UBIT zu verlangen. Dieses Gutachten ist vom zuständigen Fachverband innerhalb eines Monats nach Anfrage bei der Geschäftsstelle kostenlos zu erstatten.

6. Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag

1. Recht, Gerichtsstand

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist österreichisches Recht anzuwenden. Neben den gesetzlich zuständigen Gerichten ist das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherten zuständig.

2. Schiedsgericht

Der Spruch eines Schiedsgerichtes in Fragen der Haftung des Versicherten dem Grunde und/oder der Höhe nach ist für die Leistungspflicht des Versicherers im Rahmen dieses Versicherungsvertrages verbindlich, sofern dem Schiedsgerichtsverfahren die Regelungen gemäß §§ 577 ff ZPO zugrunde liegen. Weiters fällt die Mediation gemäß Zivilrechts-Mediations-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung ebenfalls unter den Versicherungsschutz.

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT

3. Konsultationsmechanismus mit der Wirtschaftskammerorganisation

Der VR, der FV sowie jeder UBIT und der Makler haben das Recht, den im folgenden zwischen den Vertragspartnern dieses Rahmenvertrages festgelegten Konsultationsmechanismus auszulösen. Dieser Konsultationsmechanismus ist über das hier festgelegte Ausmaß hinaus formfrei und sollte rasch zu einer positiven Lösung führen.

Diesem Konsultationsmechanismus gehören folgende Parteien an: Der VR, der FV, jeder UB und der beauftragte Makler.

Dieser Konsultationsmechanismus kann bei folgenden Angelegenheiten angewendet werden:

- Interpretation des versicherten Risikos
- Kündigungen im Versicherungsfall durch den Versicherer
- Streitigkeiten über Inhalt oder Existenz von Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen
- Deckungsstreitigkeiten

Der Konsultationsmechanismus wird durch formlose Mitteilung an den Makler oder die zuständige Geschäftsstelle des Fachverbandes oder der örtlichen Fachgruppe bzw. der Fachvertretung ausgelöst, der sämtliche Unterlagen, die mit der Sache im Zusammenhang stehen, anzufügen sind. Ein Rechtsanspruch des UBIT auf die Durchführung besteht nicht. Die Betroffenen sind sogleich vom Beginn des Konsultationsmechanismus in Kenntnis zu setzen.

7. Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherten

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und der Versicherten an den Versicherer oder den Versicherungsmakler Wagner Gesellschaft m.b.H. der Schriftform.

Soweit dieser Rahmenvertrag oder allfällige besondere Vereinbarungen keine Sonderregelungen beinhalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8. Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherten selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherten getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden. Regelungen, dass Ausschlussstatbestände gegen sämtliche Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz dieses Vertrages erstreckt, gelten, gelten als aufgehoben. Ausschlussstatbestände wirken nur gegen den Versicherungsnehmer und seine gesetzlichen Vertreter.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherten zu.

9. Versicherungsperiode; Prämienzahlung; Beginn des Versicherungsschutzes; Prämienabrechnung

1. Versicherungsperiode

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

- 2.1 Der Makler wird die erste Prämie vom Konto des Versicherten abbuchen. Der Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des vollständig ausgefüllten Antrages an den Makler. Unvollständig ausgefüllte oder unleserlich ausgefüllte Anträge hemmen den Versicherungsschutz. Wird die Versicherungsbestätigung nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Prämie sodann aber unverzüglich bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt.
- 2.2 Der Versicherte hat dafür Sorge zu tragen, dass die genannte Bankverbindung aufrecht ist und das Konto entsprechend gedeckt ist. Änderungen der Bankverbindung sind umgehend der Fa. Wagner Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H. bekanntzugeben. Etwaige Spesen wegen der Nichtdurchführbarkeit der Zahlung gehen zu Lasten des Versicherten.
- 2.3 Folgeprämien einschließlich Nebengebühren sind zu den in der Versicherungsbestätigung festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten und werden vom Versicherungsmakler abgebucht.
- 2.4 Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 und 39 a VersVG. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach § 39 VersVG gesetzten Zahlungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

3. Prämienberechnung und Prämienregulierung, Umsatzgrenze

- 3.1 Die Prämie wird anhand des gemeldeten Umsatzes gemäß der diesem Vertrag beiliegenden Tabelle festgelegt. Ab 01.01.2009 erhöhen sich sämtliche Prämien um 15% sowohl für Neukunden als auch für Bestandskunden. Unternehmen mit einem Umsatz größer 500.000 EUR können ab dem 01.01.2009 dem Rahmenvertrag nicht mehr beitreten.
- 3.2 Die Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) der Prämie erfolgt mit Beginn 01.01.2010 einmal jährlich zur Hauptfälligkeit entsprechend der Entwicklung des Gesamtindex der Verbraucherpreise 2005, bei dessen Entfall des entsprechenden Nachfolgeindex. Im selben Ausmaß erhöhen sich auch die Versicherungssummen.
- 3.3 Nach Ablauf von drei Versicherungsjahren hat der Versicherte nach Aufforderung vom Makler oder dem VR den aktuellen Umsatz bekanntzugeben. Die Umsatzabfrage ist in der Folge jährlich durchzuführen. Bewirkt die neue Umsatzmeldung eine Veränderung in der Prämienfestsetzung so wird diese vom Versicherungsmakler oder VR für die nächste Versicherungsperiode vorgenommen.

Für Unternehmen, die ab dem 01.01.2009 dem Rahmenvertrag beigetreten sind und bei denen sich der Umsatz gemäß Umsatzmeldung auf über 500.000 EUR erhöht hat, endet die Mitversicherungsvereinbarung zum Zeitpunkt der nächsten Hauptfälligkeit, sofern das Unternehmen mindestens 3 Monate vorher davon informiert wird und ihm ein individuelles Haftpflichtversicherungsangebot des VR übermittelt wird.
- 3.4 Für alle Anmeldungen zum Rahmenvertrag bis 30.6. eines jeden Versicherungsjahres wird die gesamte Jahresprämie berechnet, für Anmeldungen nach dem 1.7. eines jeden Versicherungsjahres die halbe Jahresprämie.

4. Begriffsbestimmungen

Umsatz (Honorar)

Unter dem Jahresumsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT

Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 4 UStG 1972); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

10. Kündigung; Wegfall des versicherten Risikos; Betriebsübernahme

1. Kündigung im Versicherungsfall

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Vertrag sowohl vom Versicherten als auch vom Versicherer gekündigt werden, und zwar innerhalb eines Monats ab Anerkennung oder Ablehnung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer.

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

Eine Kündigung des Vertrages durch den VR im Versicherungsfall darf erst nach Durchführung des Konsultationsmechanismus mit der Wirtschaftskammerorganisation erfolgen, wobei der FV das Recht hat, die Kündigung abzulehnen.

2. Konkurs, Ausgleich des Versicherten

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherten den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

3. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos nach Anzeige durch den Versicherten.

Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

4. Rechtsausübung

Die Rechte aus diesem Vertrag obliegen den Versicherten.

11. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Abschnitt A Berufs-, Büro- u. Betriebshaftpflicht

Es gelten die nachstehenden „ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG DER UBIT (ABEBHV UBIT) zur Vertragsgrundlage aller Mitversicherungsvereinbarungen, welche auf Grundlage dieses Rahmenvertrages abgeschlossen werden.

Artikel 1

Versichertes Risiko; Vergrößerung des versicherten Risikos

1. Inhalt und Umfang

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT

Das versicherte Risiko umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der jeweilige Versicherte aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen berechtigt ist, zumindestens alle Tätigkeiten nach den jeweiligen Berufsbildern.

Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auch auf folgende Tätigkeiten des Versicherten im Rahmen seiner Befugnis. Nachstehende Auflistung ist keine vollständige und abschließende:

- Problemerkennung / Zielklärung
- Diagnoseprozess
- Empfehlung konkreter Maßnahmen
- Intervention / Implementierung
- Konsensarbeit unter Einbeziehung des Klientensystems
- Wirtschaftstraining und Schulung
- Förderung der organisatorischen Effizienz
- Erwirkung von Nutzen für den Klienten, Beratung und Revision in allen Fragen der Informations- und Kommunikationstechnik sowie Softwareentwicklung
- Bedarfserhebung (Erstellung von Istanalysen und Sollvorgaben sowie Systementwürfen)
- Kompetenz in Daten- und Sprachnetzen
- Unterstützung bei Definierung und Evaluierung von Projekten
- Planung und Design von Lösungskonzepten für den Betrieb
- Management von Netzen
- Erstellung von Ausschreibungen und Angebotsbewertungen für Netzwerke
- Projektmanagement
- Hilfestellung bei Optimierungsaufgaben
- Revision in Fragen der Telekommunikationstechnik
- Erstellung von Dokumentationen
- Ausbildung im Bereich der Telekommunikation
- Bereitstellung von Kommunikationsdiensten oder Verbindungen wie z.B.
 - Datenbankleistungen
 - Auskunftsdienste
 - Info-Verbindungen (z.B. EDIFAKT)
 - Vermietung von Speicherplatz und Aufbereitung der Speicherinhalte
 - Bereitstellung von Anwendungen (kommerzielle DV-Anwendungen, Video-Konferenzen)

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT

- Vermarktung der Dienste inkl. Schulung und Anwenderunterstützung
- Vergebühung (Abrechnung für Infrastruktur und Mehrwertdienste)
- Netzwerkmanagement
- Bereitstellung von Übertragungs- und Mehrwertdiensten im Weitverkehrsbereich und deren Wartung
- Vermarktung der Dienste inkl. Schulung und Anwenderunterstützung
- Netzwerkmanagement
- Verbindung mit anderen Netzen und Diensten (Gateway- und Clearing House-Funktionen)
- Planung und Installation von Telekommunikationsinfrastruktur inklusive Verkabelungssysteme
- Entwicklung, Vermarktung, Konfiguration, Installation und Wartung der Hardware und der systemnahen Software
- Benutzerschulung und Anwendungsunterstützung
- Errichtung und Betrieb von Telekommunikationsnetzen
- Vermarktung und Wartung von Telekommunikationsnetzen
- Erbringung von Trägerdiensten
- Abgabe von Optimierungsprognosen bzw. gleichartiger Zusagen
- Beratung hinsichtlich Anschaffung, Aufbau, Betrieb, Organisation, Schulung und Wartung von elektronischen Computer- und Datenverarbeitungssystemen (Hard- und Softwareprodukten)
- Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeiten des Versicherten im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger.
- Testen von Software
- Entwicklung von Software
- Datensicherheitsberatung
- Archivierung von Datenträgern
- Erstellung und Adaptierung von Individualprogrammen
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung
- Bilanzierung nach HGB

2. Vergrößerung

- 2.1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos.

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT

- 2.2 Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so besteht ohne weiteres Versicherungsschutz.

Artikel 2

VERSICHERUNGSFALL

1. Definition

Berufshaftpflichtversicherung:

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), welcher aus dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherten Schadenersatzverpflichtungen (Art.3, Pkt.1.) erwachsen oder erwachsen könnten.

Büro- und Betriebshaftpflichtversicherung:

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, welches aus dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherten Schadenersatzverpflichtungen (Art.3, Pkt.1.) erwachsen oder erwachsen könnten.

2. Serienschaden

Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen

- 2.1 eines Verstoßes (Berufshaftpflicht)/eines Schadenereignisses (Betriebshaftpflicht);
- 2.2 mehrerer auf derselben Ursache beruhende Verstöße (Berufshaftpflicht)/mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse (Betriebshaftpflicht)
- 2.3 eines aus mehreren Verstößen (Berufshaftpflicht)/eines aus mehreren Schadenereignissen (Betriebshaftpflicht) erfließenden einheitlichen Schadens;
- 2.4 mehrerer auf gleichartigen Ursachen beruhende Verstöße (Berufshaftpflicht)/mehrerer auf gleichartigen Ursachen beruhende Schadenereignisse (Betriebshaftpflicht), wenn zwischen diesen Ursachen ein zeitlicher, rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

Artikel 3

LEISTUNGSVERSPRECHEN DES VERSICHERERS

1. Leistungsversprechen

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

- 1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherten wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen *)

*) In der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt;

- 1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art.7, Pkt.3.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Personenschäden sind Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen und deren Folgen.

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT

- 2.2 Sachschäden sind Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von körperlichen Sachen und deren Folgen.
Als körperliche Sachen gelten auch Geld, Wechsel, Wertpapiere und Wertzeichen.
- 2.3 Folgen aus Personen- und/oder Sachschäden werden als abgeleitete Vermögensschäden bezeichnet.
- 2.4 Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personenschaden, noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.
- 2.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausdrücklich auch auf Vermögensschäden aus dem Verlust oder der Veränderung oder der Blockade elektronischer Daten sowie auf Sachschäden an Akten, Schriftstücken oder sonstigen beweglichen Sachen.
- 2.6 Mitversichert gilt das Abhandenkommen oder der Verlust fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz des Versicherten oder seiner mitversicherten Personen befinden.
3. Abgrenzungen zum Leistungsversprechen
Das Leistungsversprechen des Versicherers gemäß Pkt.1. umfasst somit nicht:
- 3.1 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;
- 3.2 Ansprüche auf Gewährleistung für Mängel (z.B. auch Entgelt für mangelhaft erbrachte Leistungen) aber sehr wohl Folgeschäden wie z.B. Betriebsunterbrechung und entgangener Gewinn.
- 3.3 Ansprüche auf Schadenersatz, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

Artikel 4 MITVERSICHERTE GEFAHREN UND PERSONEN

1. Sachliche Erweiterungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus:

- 1.1 Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Beruf oder Betrieb dienen.
- 1.2 Schäden an für berufliche oder betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasteten Gebäuden oder Räumen, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschaden-Versicherung) besteht;
Auf Art.8, Pkt.8.2 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 1.3 Innehabung oder Verwendung der gesamten kaufmännisch-technischen Betriebseinrichtung einschließlich des Einsatzes und der Verwendung elektronischer Datenverarbeitung (Hard- und Software) sowie der Programmierung für den eigenen Bedarf;
- 1.4 aus Dienstwohnungen für Arbeitnehmer des Versicherten;
- 1.5 Abhaltung von Betriebsveranstaltungen.
- 1.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fachverbandes für die jeweilige Berufsgruppe sowie sonstige Haftungseinschränkungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf die dort enthaltenen Haftungseinschränkungen und Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zur Haftung verpflichtet ist.

- 1.7. Als Klarstellung zu den Berufsbildern der UBIT gilt Folgendes vereinbart: Mitversichert gelten sämtliche Schadenersatzverpflichtungen, welche sich aus den jeweiligen in den Berufsbildern formulierten Tätigkeitsbereichen ergeben, unabhängig davon, ob es sich um Personen-, Sach- oder reine Vermögensschäden handelt, ob die Beschädigung durch mangelhaft oder falsch gelieferte Leistungen bzw. Implementierungen bzw. sonstige Tätigkeiten beim Kunden entstanden ist. Mitversichert gilt ebenfalls der entgangene Gewinn bzw. Betriebsunterbrechung beim Kunden.

2. Personelle Erweiterungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen

- 2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherten und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben beschäftigt.
- 2.2 sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt;
- 2.3 sonstiger Personen (z.B. freier Mitarbeiter, Substituten, Subunternehmer, Urlaubsvertreter), die für den Versicherten tätig werden, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

Nicht versichert ist jedoch die persönliche Schadenersatzverpflichtung der Subunternehmer und Substitute.

Artikel 5 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG

1. Europa

Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn der Verstoß in Europa gesetzt wird, das Schadenereignis in Europa eintritt und die Anspruchserhebung in Europa erfolgt.

Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches Recht und das Recht der jeweiligen europäischen Staaten

Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen und umfasst ferner auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS.

2. Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- 2.1 Betriebsstätten, die im Ausland gelegen sind;
- 2.2 Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die nicht den österreichischen Sozialversicherungsgesetzen unterliegen;

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT

2.3 Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages

3. Behinderungen im Versicherungsfall

Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn im Versicherungsfall die Schadenermittlung und Schadenregulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt oder den Versicherten verhindert wird.

Artikel 6

ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. Wirksamkeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages gesetzt werden.

1.1 Vordeckung

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Pkt.1 auch auf Verstöße vor Vertragsbeginn ab Erlangung der Gewerbeberechtigung, sofern diese Verstöße bis zum Abschluss des Vertrages nicht bekannt geworden sind.

Für diese Versicherungsfälle leistet der Versicherer allerdings nur bis zu 20 % der Versicherungssumme des Versicherungsvertrages pro Versicherungsfall und bis zu 40 % der Versicherungssumme des Versicherungsvertrages für alle Versicherungsfälle des Vordeckungszeitraumes zusammen.

Dies gilt auch nur insoweit, als für diese Schadenersatzverpflichtungen nicht Deckung bei einem anderen Versicherer gegeben ist.

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn eine Handlung oder Unterlassung vom Versicherten als objektiv fehlerhaft erkannt wurde, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht worden sind noch mit ihnen gerechnet werden musste.

Der gesamte Vordeckungszeitraum stellt eine Versicherungsperiode dar. Die Versicherungssumme steht für den gesamten Vordeckungszeitraum einmal zur Verfügung.

1.2 Nachdeckung

Der Versicherungsschutz ist abweichend von Pkt.1. auch dann gegeben, wenn die Anspruchserhebung durch den Dritten oder durch den Versicherten nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer erfolgt.

Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt der Setzung des Verstoßes während der Laufzeit des Versicherungsvertrages

2. Objektivierung des Verstoßzeitpunktes

Ist ein Schaden auf eine Handlung zurückzuführen, so gilt folgendes:

Findet der Verstoß in einer schriftlichen Unterlage (welcher Art auch immer) seine Begründung, so gilt er in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherte diese Unterlage unterfertigt.

In allen anderen Fällen gilt der Verstoß in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherte die fehlerhafte Anordnung oder Äußerung abgibt oder Handlung setzt.

Ist ein Schaden auf eine Unterlassung zurückzuführen, so gilt der Verstoß im Zweifel in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT

müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. Dieser Zeitpunkt wird dann spätestens mit Ende des Versicherungsvertrages angenommen, wenn kein Versicherungsschutz durch einen nachfolgenden Versicherer gewährt wird.

3. Serienschaden

Ein Serienschaden (Art.2, Pkt.2.) wird auf den Zeitpunkt bezogen, in dem der erste Verstoß/ das erste Schadenereignis im Rahmen der Serie vom Versicherten gesetzt worden ist, wobei der in diesem Zeitpunkt vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist.

Wird der Versicherungsvertrag gemäß Art.13 gekündigt, so besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Versicherungsvertrages gesetzten Verstöße im Rahmen der Serie Versicherungsschutz.

Artikel 7

BETRAGLICHE BEGRENZUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall aus diesem Versicherungsvertrag gemäß Art.2, Pkt.1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssumme gilt für Personenschäden, Sachschäden und reine Vermögensschäden zusammen (Pauschalversicherungssumme).

Die Versicherungssumme beträgt pro Versicherungsfall maximal **EUR 1.500.000,00**.

2. Jahreshöchstleistung

2.1 Der Versicherer leistet aus diesem Versicherungsvertrag für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens das Fünffache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme für alle Versicherten zusammen.

Diese Limitierung der Jahreshöchstleistung gilt gemäß den gesetzlichen Erfordernissen für folgende Berufsgruppen bis zur Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssumme als aufgehoben:

- Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige gem. § 2a SDG, bis EUR 400.000,00 für jeden Versicherungsfall.
- Mediator gem. § 19 ZivMediatG, bis EUR 400.000,00 für jeden Versicherungsfall.
- Ab 01.01.2007 für Bilanzbuchhalter gem. § 10 BibuG bis EUR 72.673,00 für jeden einzelnen Versicherungsfall.
- Für ab 01.01.2008 in den FV übergetretene Selbständige Buchhalter gem. § 11 WTBG bis EUR 72.673,00 für jeden einzelnen Versicherungsfall.

2.2 Jeder Versicherte kann gegen Entrichtung eines Zuschlages von 100 % der errechneten Vertragsprämie die Jahreslimitierung der Versicherungssumme für seinen Einzelvertrag aufheben.

In diesem Fall beträgt die Jahreshöchstleistung des Versicherers das Einfache der Versicherungssumme.

3. Rettungskosten; Kosten

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT

- 3.1 Die Versicherung umfasst alle Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles (= Rettungskosten).
- 3.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- 3.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
- 3.4 Die Kosten gemäß Pkt. 3.1-3.3 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

4. Selbstbehalt

4.1 Selbstbehalt für die Berufshaftpflichtversicherung

Der Selbstbehalt des Versicherten beträgt in jedem Versicherungsfall in der Variante 1: 10 %, mindestens EUR 725,00, höchstens EUR 3.600,00 der vom Versicherer erbrachten Aufwendungen.

Schäden unter diesem Betrag fallen nicht unter die Versicherung. Variante 2: Kein Selbstbehalt

- 4.2 In der **Büro-, Betriebshaftpflichtversicherung** findet keine Selbstbehaltsregelung Anwendung.

5. Hinterlegung; Sicherheitsleistung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherte kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

6. Rentenzahlungen

Hat der Versicherte Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3% ermittelt.

7. Behinderungen im Versicherungsfall

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherten scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT

8. Anderweitige Versicherung

Eine für das Risiko des Versicherungsnehmers eventuell bestehende anderweitige Versicherung geht diesem Versicherungsvertrag vor, das heißt, sie ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Sofern ein Mitgliedsunternehmen diesem Rahmenvertrag beiträgt, es aber einen bestehenden eigenständigen Haftpflichtversicherungsvertrag hat und diesen aus rechtlichen Gründen nicht auflösen kann, besteht aus diesem Versicherungsvertrag im Sinne einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung Versicherungsschutz insoweit als,

- der Deckungsumfang aus diesem Versicherungsvertrag über den Umfang des vom einzelnen Mitgliedsunternehmen abgeschlossenen eigenständigen Versicherungsvertrag hinausgeht (Konditionsdifferenzdeckung)

- die Versicherungssummen des vom Mitgliedsunternehmen eigenständig abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag nicht ausreichen (Summendifferenzdeckung)

- die Versicherungssummen des direkt vom Mitgliedsbetrieb abgeschlossenen Vertrages bereits erschöpft sind.

Der Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag erstreckt sich nicht auf Selbstbehaltsregelungen anderweitiger Versicherungsverträge.

Artikel 8

AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Kriegsrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.

2. Vorsatz

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen

2.1 der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben.

Als vorsätzlich gilt auch eine Handlung oder Unterlassung, welche die betreffende Person nicht vermeidet, obwohl sie die wahrscheinlichen schädlichen Folgen voraussehen musste, diese jedoch in Kauf genommen hat;

2.2 infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen für seine beruflichen Tätigkeiten geltende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften, sowie infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

3. Eigenschäden

Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT

3.1 dem Versicherten (den Versicherten) selbst.

4. Angehörige

Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden Angehörigen des Versicherten (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).

5. Atomrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Innehabung und Verwendung von Radionukliden.

6. Kraftfahrzeugrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherten oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen sind im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

7. Luftfahrzeugrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957) in der jeweils geltenden Fassung.

8. Leasing, Leihe, Miete, Pacht

8.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die der Versicherte oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben.

8.2 Für Schäden an für berufliche oder betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasten Gebäuden oder Räumen gilt abweichend von Art.8, Pkt.8.1 folgendes:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung; aus Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten; aus Glasschäden soweit sich der Versicherten hierfür besonders versichern kann. Diese Ausschlüsse gelten nicht bei Schäden durch Feuer, Explosion, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl.

9. Schäden an eigener Leistung

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die vom Versicherten (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) zu erbringenden Leistungen oder Arbeiten; Folgeschäden sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.

10. Umweltstörung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und sonstiger Schäden durch Umweltstörung (= Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern im Hinblick auf deren physikalische, chemische und biologische Zusammensetzung) durch und/oder infolge vom Versicherten erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen, es sei denn, die Umweltstörung wird durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst.

11. Reine Vermögensschäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen reiner Vermögensschäden aus

- 11.1 Tätigkeiten des Versicherten als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer;
- 11.2 Erfolgs-, Garantie-, Spekulations- und/oder Terminprognosen bzw. gleichartiger Zusagen;
- 11.3 Finanzierungs-, Geld-, Kredit- (Darlehen-, Hypothekar-), Termin- oder Wertpapiergeschäften;
- 11.4. Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen;
- 11.5. Veruntreuung seitens des Personals des Versicherten oder anderer Personen, deren er sich bedient.
- 11.6. Übernahme wirtschaftlicher Tätigkeiten im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung für den Auftraggeber. Allerdings besteht Versicherungsschutz für die Übernahme von Managementaufgaben auf Zeit (Interimsmanagement), sofern diese jeweils in Abstimmung mit den Organen des Unternehmens durchgeführt werden und durch den Versicherten selbst keine Organfunktionen übernommen werden.

12. Arbeitsunfälle/Berufskrankheiten

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherten im Ausland dienstvertraglich verpflichtet wurden oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern stehen jedoch unter Versicherungsschutz.

Artikel 9

Verhalten des Versicherten während der Laufzeit des Vertrages

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- 1.1 Der Versicherten ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT

Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.

- 1.2 Der Versicherten ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- 1.3 Der Versicherten hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären.
- 1.4 Der Versicherte hat den Makler umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.
Insbesondere sind anzuzeigen:
 - 1.4.1 der Versicherungsfall;
 - 1.4.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - 1.4.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherten oder den Mitversicherten;
 - 1.4.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 1.5 Der Versicherte hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 1.5.1 Der Versicherte hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozeßführung zu überlassen.
 - 1.5.2 Ist dem Versicherten die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherten von sich aus innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 1.5.3 Der Versicherte ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherte konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

2. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben.

Artikel 10

Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

ABSCHNITT B BERUFSRECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

1. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für sämtliche natürlichen und juristischen Personen, die diesem Rahmenvertrag beigetreten sind

2. Gegenstand der Versicherung

- 2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten wegen Handlungen und Unterlassungen, die sowohl bei fahrlässiger und auch bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind und reiner Vorsatzdelikte.

Weiters besteht Versicherungsschutz für die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten und deren Sanktionierung sowie das Verfahren, nach dem die Verantwortlichkeit festgestellt und Sanktionen auferlegt werden.

Weiters besteht Versicherungsschutz für die Kosten eines selbst beauftragten Sachverständigen und für die Kosten einer Firmenstellungnahme.

Das Verwaltungsstrafverfahren inkl. Verwaltungsverfahren gilt mitversichert.

Versicherungsschutz besteht sowohl bei gerichtlichen Strafverfahren als auch bei verwaltungsbehördlichen Strafverfahren ab der ersten Verfolgungshandlung.

- 2.1.1. Versicherungsschutz nach Pkt.2.1 besteht aber nur, wenn keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt. Im Falle der Verurteilung ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.
- 2.2. Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt oder Notar.
- 2.2.1. Diese Rechtsauskunft bezieht sich ausschließlich auf Fragen aus dem Dienstleistungs- oder Werkvertrag, der zwischen dem UBIT und seinem Auftraggeber geschlossen wird.
- 2.2.2. Eine Beratung kann vom Versicherten höchstens dreimal pro Jahr in Anspruch genommen werden.
- 2.2.3. Wartefrist: Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz

3. Versicherungsfall

- 3.1. Versicherungsfall ist im Strafrechtsschutz der tatsächliche oder behauptete Verstoß (regelwidriges Verhalten) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften, der eine Verfolgungshandlung der zur Strafverfolgung berechtigten Behörde zur Folge hat. Im Zweifel gilt die erste nach außen in Erscheinung tretende Verfolgungshandlung als Versicherungsfall.
- 3.1.1. Bei Unterlassungen gilt im Zweifel der Verstoß an dem Tag begangen, an dem der Versicherungsnehmer selbst in der Lage gewesen sein müsste, den Schadeneintritt abzuwenden.

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT

- 3.2. Als Versicherungsfall gilt im Beratungsrechtsschutz eine bereits eingetretene oder bevorstehende Änderung in den rechtlichen Verhältnissen des Versicherungsnehmers, die eine Beratung notwendig macht.

4. Serienschaden

Pflichtverletzungen, die einen ursächlich zusammenhängenden, einheitlichen Vorgang darstellen, oder dem gleichen Sachverhalt zuzuordnen sind und untereinander in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, gelten als ein Versicherungsfall

5. Versicherungssumme

- 5.1. Die Versicherungssumme bildet für sämtliche Aufwendungen des Versicherers die Höchstgrenze in jedem Versicherungsfall.
- 5.2. Die Versicherungssumme beträgt im Strafrechtsschutz pro Versicherungsfall und Versicherungsperiode pro Versichertem EUR 100.000,00 und für alle Versicherten zusammen EUR 1.000.000,00.
- 5.3. Die Versicherungssumme beträgt im Beratungsrechtsschutz pro Versichertem in der Variante 1: EUR 1.000,00 bzw. in der Variante 2: EUR 3.000,00 je Fall.
- 5.4. Im Serienschaden steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der ersten Pflichtverletzung.

6. Leistungen des Versicherers

- 6.1. Verlangt der Versicherte Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer im Falle seiner Leistungspflicht die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches entstehenden Kosten, soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten notwendig sind.
- 6.2. Der Versicherer zahlt:
- 6.2.1. die angemessenen Kosten des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der Autonomen Honorarrichtlinien;
 - 6.2.2. In gerichtlichen Verfahren werden Nebenleistungen des Rechtsanwaltes maximal in Höhe des nach dem jeweiligen Tarif zulässigen Einheitssatzes gezahlt.
 - 6.2.3. Wird anstelle des Rechtsanwaltes eine andere zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person tätig, werden deren Kosten nach den für sie geltenden Richtlinien, maximal jedoch bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes übernommen.
 - 6.2.4. Im Ausland werden die angemessenen Kosten einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person nach den dort geltenden Richtlinien übernommen.
 - 6.2.5. Die dem Versicherten zur Zahlung auferlegten Vorschüsse und Gebühren für die von einem Gericht beigezogenen Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen sowie Vorschüsse und Gebühren für das gerichtliche Verfahren;
 - 6.2.5.1. Nicht ersetzt werden Kosten für Urteilsveröffentlichungen und strafrechtliche Vollzugsmaßnahmen.

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT

- 6.3.6 Vorschussweise jene Beträge, die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssten, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkautions). Dieser Vorschuss ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung durch den Versicherer zurückzuzahlen.

7. Örtlicher Geltungsbereich

- 7.1. Der Versicherungsschutz besteht im Strafrechtsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.
- 7.2. Der Versicherungsschutz besteht im Beratungsrechtsschutz, wenn der Versicherungsfall im Geltungsbereich gemäß Pkt. 7.1. eintritt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedoch in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist.
- 7.3. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen und umfasst ferner auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS.

8. Zeitlicher Geltungsbereich

- 8.1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit der Mitversicherungsvereinbarung gesetzt werden.

9. Risikoausschlüsse

- 9.1. Der Versicherungsschutz umfasst nicht
- 9.1.1. die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung von verkehrsrechtlichen- und verwaltungsbehördlichen Vorschriften im Zusammenhang mit KFZ;
 - 9.1.2. die Verletzung von Vorschriften des Kartellrechtes.

10. Auswahl und Beauftragung von Rechtsbeiständen und Sachverständigen

Die Auswahl von Rechtsbeiständen und Sachverständigen erfolgt im Strafrechtsschutz (Z. 2.1) durch die Versicherten. Im Beratungsrechtsschutz (Z. 2.2) werden nur die Kosten des vom Versicherer gewählten Rechtsbeistandes übernommen und ist vor der Beauftragung mit dem Versicherer Rücksprache zu halten. Die Beauftragung von Rechtsbeiständen erfolgt durch den Versicherer. Die Beauftragung von Sachverständigen erfolgt durch den Versicherten.

Jahresprämie inkl. VSt. pro Mitversicherungsvereinbarung

| | Prämie je Mitgliedsbetrieb <u>bis</u> Umsatz EUR 350.000,00 | Prämie je Mitgliedsbetrieb <u>über</u> Umsatz EUR 350.000,00 |
|---|--|---|
| Grundprämie auf Basis: Variante 1: Selbstbehalt 10%, mind. EUR 725,00, max. EUR 3.600,00 Beratungsrechtsschutz Versicherungssumme Euro 1.000,00 | EUR 90,00 <u>ab 01.01.2009:</u> EUR 103,50 | EUR 120,00 <u>ab 01.01.2009:</u> EUR 138,00 |
| Zuschlag in % der Prämie für Variante 2: Selbstbehalt keiner | 15% | 15% |
| Zuschlag in % der Prämie für eine Versicherungssumme im Beratungsrechtsschutz von EUR 3.000,00 | 20% | 20% |
| Zuschlag für die Deckung als <u>gerichtlich zertifizierter</u> <u>Sachverständiger</u> gem. den gesetzlichen Erfordernissen | + 100% auf die jeweils oben berechnete Gesamtprämie | |
| Zuschlag in % der Prämie für eine <u>garantierte</u> <u>Versicherungssumme</u> von EUR 1.500.000,00 pro Vertrag (Art. 7., Pkt. 2.2) | + 100% auf die jeweils oben berechnete Gesamtprämie (Der Zuschlag wird nicht für die Sachverständigenprämie berechnet.) | |

Die Zuschläge in % der Prämie werden einzeln zur Grundprämie dazugerechnet und nicht summiert der Grundprämie zugerechnet.

Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung UBIT

Für das Versicherungsunternehmen

Dr. Harald Ostheimer,
Leiter Allgemeine Haftpflicht

Dr. Stefano Quaroni,
Leiter Firmengeschäft

Für den Fachverband

Alfred Harl,
Obmann

Mag. Rene Tritscher,
Geschäftsführer

Für den Versicherungsmakler

Franz Wagner,
Geschäftsführer

Wien, am 27.11.2008



An das
Präsidium des
LG Wr. Neustadt
Maria-Theresien-Ring 5
2700 Wr. Neustadt

Berufshaftpflichtversicherung für Sachverständige Versicherungsbestätigung gemäß §2a SDG

| | |
|------------------------|---|
| Polizzennummer | 2/81/82493624 ~ 3852 0 |
| VersicherungsnehmerIn | Herr Dkfm Georg H. Jeitler |
| Sachverständige(r) für | 79.80 Medienwesen, 81.86 Wirtschaftswerbung, 91.80 Marketing |
| Anschrift | 2500 Baden bei Wien Helenenstraße 64 |
| Vertragsbeginn | 05.05.2011 |

Die Generali Versicherung AG bestätigt, dass für obigen Versicherungsnehmer zur Deckung der aus seiner gerichtlichen Sachverständigentätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine den Voraussetzungen des § 2a SDG entsprechende Haftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens EUR 406.968,00 für jeden Versicherungsfall besteht. Die Nachhaftung ist zeitlich unbegrenzt.

Die Generali Versicherung AG verpflichtet sich, dem Präsidenten des Landesgerichtes unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Deckungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen über solche Umstände Auskunft zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 5. Mai 2011

Generali Versicherung AG
Generaldirektion Wien
Landskron­gasse 1-3

Dr. Stefano Quaroni
Mitglied des Vorstandes

Dr. Harald Ostheimer
Leiter Haftpflichtversicherung

Betreuender und abwickelnder Versicherungsmakler:

Wagner Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
Kaspar Brunner-Straße 4
3300 Amstetten
Gewerberegister/Versicherungsvermittlerregister: 305-12-G-88408 Bezirkshauptmannschaft Amstetten
Tel.: +43(7472)65024; Fax: +43(7472)65746
Email: office@wagner-vm.at

Ansprechperson: Frau Christa Kreuzmayr 07472/65024 DW 235
Email: christa.kreuzmayr@wagner-vm.at